

Gemeinde Bergkirchen

Landkreis Dachau



Niederschrift über die öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates Nr. 2024/GR/010

am 23.07.2024 im Sitzungssaal, im Rathaus der Gemeinde Bergkirchen

Öffentlicher Teil

Die Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen.

Anwesend waren:

Axtner, Robert Erster Bürgermeister

Burgmair, Martin

Doll, Cornelia

Fritz, Bernhard

Glas, Vitalis

Göttler, Roswitha

Göttler, Ruth

Groß, MdL, Johann

Haas, Stefan

Heitmeier, Franz

Heitmeier, Thomas Josef

Hörmann, Johann

Landry, Wilfred, Dr.

Liedl, Franz

Märkl jun., Josef

Oßwald, Erich

Pfeil jun., Josef

Schallermayer, Johann

Wagner, Dagmar

Nichtanwesend waren:

Hundt zu Lautterbach, Georg Graf von, Dr.

entschuldigt

Schuster, Markus

entschuldigt

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 23.07.2024

Seite: 2

Weitere Anwesende:

Zuhörer: 14

Herr Weigl, Kämmerer
Frau Ramsteiner, Bauamtsleitung

Gegen die vorgeschlagene Tagesordnung gibt es keine Einwände.

Die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates ist gegeben und wurde festgestellt.

Vorsitzender: Robert Axtner

Schritfführer/in: Ramona Probst

Beginn: 19:00 Uhr

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.07.2024

Seite: 3

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel
3. Bestätigung des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzholzhausen-Machtenstein
4. Rücktritt der Feuerwehrreferentin
5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Fuchsbergweg, Anwendung der Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB
6. 1. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 29.11.2023
7. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung
8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

Antrag zur Änderung der Tagesordnung:

Der Gemeinderat beschließt, den Tagesordnungspunkt 14 vor dem Tagesordnungspunkt 13 in der heutigen Gemeinderatssitzung abzuhandeln.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

Sitzungsgegenstände:

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Gemeinderat hat Kenntnis vom Inhalt der Sitzungsniederschrift vom 25.06.2024 (öffentlicher Teil) und genehmigt dies vollinhaltlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

2. Bekanntgabe der nichtöffentlichen Punkte aus der letzten Sitzung, soweit die Geheimhaltung entfiel

Aus der letzten Sitzung des Gemeinderates vom 25. Juni 2024 werden folgende Punkte veröffentlicht:

Auftragserteilungen:

- Fertigstellung des P&R Parkplatzes am S-Bahnhof in Bachern – Straßenbauarbeiten:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag für die Straßenbauarbeiten „P&R Parkplatz S-Bahnhaltepunkt Unterbachern, BA 02, Erdarbeiten und Vorschüttung“ der wirtschaftlich günstigstbietenden Firma Franz Schelle GmbH & Co. KG, 85276 Pfaffenhofen, zu einem Angebotspreis in Höhe von 330.409,75 € incl. der gesetzlichen MwSt., zu erteilen.

- Ersatzbeschaffung Kommunaltraktor für Schule und Kinderhaus:

Der Gemeinderat beschließt, den Auftrag zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeugs Kommunaltraktor für die Schule und das Kinderhaus Regenbogen in Bergkirchen der Fa. Seippel Landmaschinen GmbH, Warthweg 8-10, 64823 Groß-Umstadt gem. dem vorliegenden Angebot vom 04.06.2024 über 38.300,00 Euro netto (Traktor inkl. Anbaugerät) bzw. 45.577,00 Euro Brutto zu erteilen.

Da die für den Kauf notwendigen Finanzmittel im Rahmen des Haushaltes 2024 nicht bereitstehen, wird die Beschaffung als außer- und überplanmäßige Ausgabe beschlossen.

- Nachträgliche Genehmigung: Erwerb eines Bauhoffahrzeugs - Ersatzbeschaffung und Verwertung verunfalltes Fahrzeug:

1. Kauf neuer JCB Fastrac

Aufgrund des Unfalles am 6.6.2024 bestätigt der Gemeinderat die bereits durch die Gemeindeverwaltung getätigte Not-Beschaffung bei der GRUMA Friedberg- Derching, Äußere Industriestraße 22. Der Kaufpreis des JCB Fastrac 4190 inkl. Umbau beläuft sich auf 226.724,75 Euro.

2. Verkauf verunfallter JCB Fastrac

Der Gemeinderat bestätigt die Vorgehensweise zur Verwertung des verunfallten Fastracs: Dabei wird der ermittelte Wert in Höhe von 80.000,00 Euro (netto) abzgl. die Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 Euro bestätigt. Ebenfalls findet der Verkauf zum Restwert in Höhe von 21.010,00 Euro sowie der Leistung der Allianz Versicherungs-AG in Höhe von 58.490,00 Euro vollumfängliche Zustimmung.

3. Bestätigung des 2. Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzholzhausen-Machtenstein

Sachverhalt:

In der Jahreshauptversammlung am 17.06.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzholzhausen-Machtenstein wurde außertourlich die Wahl des 2. Kommandanten durchgeführt. Es wurde neu gewählt:

2. Kommandant: Johannes Buchberger

Gemäß Art. 8 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetz muss der Gemeinderat den neugewählten 2. Kommandanten bestätigen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, die Bestätigung der Wahl vom 17.06.2024 der Freiwilligen Feuerwehr Kreuzholzhausen-Machtenstein mit dem

2. Kommandant: Johannes Buchberger.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

4. Rücktritt der Feuerwehrreferentin

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 03.07.2024 teilte Gemeinderatsmitglied Dagmar Wagner, ihren sofortigen Rücktritt als Feuerwehrreferentin mit und erbat die Freistellung aus diesem Ehrenamt durch den Gemeinderat.

Folgende Abschiedsrede wurde durch Frau Dagmar Wagner vorgetragen:

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
verehrte Kolleginnen und Kollegen des Gemeinderats,
sehr geehrte Gäste,
das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Bergkirchen ist in jeder Hinsicht sehr spannend!*

*Beginnend vom Einsatzaufkommen, dem unterschiedlichen Gefahrenpotential bis hin zu den Menschen unserer 8 Feuerwehren, die unser Feuerwehrwesen tragen.
Wir haben sehr engagierte Führungspersönlichkeiten in den Feuerwehren, die ihre Vorstanderschaft und Mitglieder erfolgreich motivieren, für die Arbeit begeistern und den Teamgeist untereinander stärken.*

Alle bringen sehr viel Energie und 100% Leidenschaft in ihr Ehrenamt, verteidigen ihre Positionen und haben immer das Beste für ihre Feuerwehrmänner und -frauen im Blick.

*Sie tragen Verantwortung für sich, ihre Mannschaft, ihre Ausrüstung und für die Rettung und Sicherung unserer Bürgerinnen und Bürger und ihr Hab und Gut.
Ihre Leidenschaft, ihr Einsatzwille und ihre Leistung beeindrucken mich immer wieder.
Sie haben meine größte Hochachtung für ihre Arbeit und ihre Bereitschaft, uns allen zu helfen, wenn es drauf ankommt.
Mein ausdrücklicher Dank geht an die sehr gute, immer konstruktive und – wie ich finde- erfolgreiche Zusammenarbeit mit unseren Feuerwehren in den letzten 11 Monaten, in denen ich mein Amt als Feuerwehrreferentin innehaben durfte.*

*Das Amt als Feuerwehrreferentin hat mir sehr viel Spaß gemacht -
und die Zusammenarbeit mit unseren 8 Feuerwehren war mir eine große Freude.
Und: Sie hat ein Feuer in mir erweckt: Ich brenne für unsere Feuerwehren in der Gemeinde Bergkirchen.
Können, Leidenschaft, Begeisterung, Emotionen und Gemeinschaftsgefühl, all das verkörpern unsere Feuerwehrmänner und -frauen!
Ich möchte mich explizit an die Kommandantin und Kommandanten unserer Feuerwehren wenden:*

*Vielen Dank für das warme Willkommen in meinem neuen Amt im letzten Jahr. Das Amt als Feuerwehrreferent bzw. -referentin beschränkt sich **nicht nur** auf repräsentative Aufgaben, wie zum Beispiel auf Feuerwehrversammlungen zu gehen oder bei Prüfungen zugegen zu sein.*

*Vielmehr ist ein Feuerwehrreferent **der** zentrale, vertrauensvolle Ansprechpartner für Euch und unterstützt den Bürgermeister als obersten Feuerwehrverantwortlichen in der Gemeinde - vor allem in der Kommunikation.*

Dabei geht es nicht nur darum, Informationen weiterzugeben, sondern es gilt, sich als Feuerwehrreferent auch fachlich einzuarbeiten, zu moderieren, auszugleichen, abzuwägen, zusam-

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher

Teil

am 23.07.2024

Seite: 7

menzuführen und sicherlich auch ab und zu - freundlich, aber bestimmt - klare Standpunkte zu kommunizieren.

Außerdem hatte ich als Feuerwehrreferentin die Pflicht, für Euch Kolleginnen und Kollegen vom Gemeinderat, fachliche Entscheidungsgrundlagen zu erstellen, diese verständlich vorzubereiten und ins Gremium zu tragen. Diese Vorarbeit ist die wichtige fachliche Basis für unsere politische Diskussion und umsichtige Beschlussfassung.

Hierzu bedarf es der tatkräftigen und vertrauensvollen Unterstützung zum einen der jeweiligen Feuerwehren als auch der Verwaltung im Rathaus.

*Bei dem weiten Themenspektrum des Feuerwehrwesens, gepaart mit Leidenschaft und vielen Emotionen, ist es eine große und herausfordernde Aufgabe, der **auch ich** mich mit Leidenschaft gerne gestellt habe.*

Liebe Kommandantin, liebe Kommandanten,

*Ihr habt mich „Fachfremde“ akzeptiert und mir die Chance gegeben, **gemeinsam mit Euch** das Thema Feuerwehr wieder stärker in den Fokus in der politischen Arbeit der Gemeinde zu stellen.*

Ich freue mich besonders darüber, dass wir nicht nur alte Punkte abgearbeitet, sondern auch Neues entwickelt haben.

Ich durfte und konnte in den letzten Monaten viel Neues lernen und wir haben gemeinsam echt viel bewegt.

Ich danke Euch auf diesem Weg für Euer großes Vertrauen in mich, in uns und unsere gemeinsame Arbeit!

⇒ Ihr seid da, wenn Bergkirchen Euch braucht. Jede einzelne Feuerwehr, jede einzelne Frau, jeder einzelne Mann und auch jedes Mitglied unserer Jugendfeuerwehren werden gebraucht!

Auf Euch ist immer Verlass, wenn es um Schutz, Rettung und Sicherheit bzw. Sicherung geht. Ihr seid schnell vor Ort, wenn's drauf ankommt – erst recht wie bei Großeinsätzen, wie z.B. bei der Flutkatastrophe im Juni.

Ihr haltet z'sam und schafft gemeinsam Großes.

Wir, die Gemeinde Bergkirchen, der Bürgermeister, die Gemeinderäte und alle Bürgerinnen und Bürger können glücklich sein, dass wir Euch haben.

Wir werden Euch weiterhin unterstützen, dass Ihr in Eurer Arbeit bestens ausgerüstet seid und für Euer Ehrenamt weiter gut ausgebildet werdet.

Danke an jeden Einzelnen von Euch für Euer Engagement und kommt jederzeit gesund aus Euren Einsätzen wieder!

Ich bin superstolz auf unsere 8 Feuerwehren!

Vergelt's Gott auch an die Mitglieder der Kreisbrandinspektion Dachau, besonders an unseren Kreisbrandrat Georg Reischl, unserem Kreisbrandinspektor Thomas Burgmair und natürlich unserem Kreisbrandmeister Gerhard Nieder.

Ich konnte mich immer und jederzeit an sie wenden, um Rat fragen und um ihre fachkompetenten Meinungen bitten.

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 23.07.2024

Seite: 8

Vielen Dank für dafür, dass sie mich immer vorbehaltlos und tatkräftig in allen Bereichen meines Amtes unterstützt haben.

Wir alle können froh und dankbar über die Teamleistung unserer KBI sein, die sie gemeinsam mit unseren engagierten Männern und Frauen in unserem Feuerwehrwesen leistet.

Vielen Dank für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den intensiven Austausch mit Euch allen!

*Und natürlich auch ein großes Dankeschön an
Dich, lieber Herr Bürgermeister
und an Euch, liebe Gemeinderatskolleginnen und -kollegen!*

*Ihr habt großes Vertrauen und auch a bissl Mut bewiesen, mich in das Amt der Feuerwehrreferentin zu berufen -
und in meine fachliche Kompetenz, mich in das Thema Feuerwehrwesen einarbeiten zu können.*

Sicherlich ist mein Rücktrittsgesuch für Euch überraschend.

***Glaubt mir, dieser Schritt fällt mir sehr schwer –
aber er ist konsequent.***

In der nicht-öffentlichen Sitzung werde ich meine Beweggründe erläutern und für Fragen zur Verfügung stehen.

*Meine Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,
der Philosoph und Theologe Reinhold Niebuhr verfasste seinerzeit folgende Zeilen, die ich beherzige:*

***„Gott gebe mir Gelassenheit,
Dinge hinzunehmen, die ich nicht ändern kann,
den Mut, Dinge zu ändern, die ich ändern kann -
und die Weisheit, das Eine vom Anderen zu unterscheiden.“***

Ich habe das Amt der Feuerwehrreferentin in der Gemeinde Bergkirchen sehr ernstgenommen und es sehr gerne ausgeführt, mit all meiner Leidenschaft und Energie.

Denn Ihr wisst alle genau:

Wenn ich was mache, mach ich das g'scheit.

Es liegen sehr viele, intensive Gespräche im Rathaus in den letzten Monaten hinter mir. Unter den gegebenen Voraussetzungen, an denen ich nichts zu ändern vermag, ziehe ich meine persönliche Konsequenz und trete zurück.

*Lieber Herr Bürgermeister,
liebe Gemeinderatskolleginnen und -kollegen,
liebe Feuerwehrmänner und -frauen in der Gemeinde Bergkirchen,
Ihr könnt Euch darauf verlassen, dass ich weiterhin das Feuerwehrwesen unserer Gemeinde im Rahmen meiner Möglichkeiten im Gremium begleiten*

und mich weiter mit voller Kraft für die Belange unserer Feuerwehren in der Gemeinde einsetzen werde.

Ich danke Euch allen für die tolle, leidenschaftliche und immer konstruktive Zusammenarbeit. Vielen Dank.

Der Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Gemeinderatssitzungen zurückgestellt.

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Fuchsbergweg, Anwendung der Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat am 17.12.2019 und infolge der Fortführung des beschleunigten Verfahrens gem. § 13 b Baugesetzbuch aufgrund der Novelle des Baugesetzbuches durch das Baulandmobilisierungsgesetz vom 23.06.2021 nochmal am 14.12.2021 beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg für den Bereich der Flur-Nrn. 1172 (Teilfläche), 1196 (Teilfläche), 1196/1, 1196/2, 1196/14 und 1196/15 der Gemarkung Eisolzried im beschleunigten Verfahren nach § 13 b Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen.

Die Auslegungen nach § 3 und § 4 BauGB erfolgten in der Zeit vom 27.01.2020 bis 27.02.2020 sowie vom 29.10.2020 bis 30.11.2020 und zuletzt vom 27.12.2021 bis 01.02.2022.



Das Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) hat mit Urteil vom 18.07.2023 entschieden, dass das Verfahren gem. § 13 b BauGB gegen Art. 3 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL) verstoße, da es an der Umweltprüfung fehlt. Das Verfahren nach § 13 b BauGB darf nicht mehr angewendet werden.

Zum 01.01.2024 wurde die Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB eingeführt, wonach nach vorgegebenen Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB eine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen ist und die betroffenen Behörden und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen sind.

Da die Gemeinde Bergkirchen das Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan vor Ablauf des 31.12.2022 förmlich eingeleitet hat sollte die Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB angewendet werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Reparaturvorschrift des § 215 a BauGB für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 98, Palsweis, Fuchsbergweg anzuwenden.

Die Verwaltung wird beauftragt die Vorprüfung des Einzelfalls nach den vorgegebenen Kriterien der Anlage 2 zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB vorzunehmen und die betroffenen Behörden und die Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

6. 1. Änderung der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 29.11.2023

Sachverhalt:

Auf den Inhalt der Sitzung vom 25.06.2024 wird Bezug genommen, wonach der Gemeinderat beschlossen hat, dass die neuen Preise für die Tagesverpflegung in der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung vom 29.11.2023 anzupassen sind.

Preise alt/neu werden nochmals zur Information dargestellt.

Bisherige Verpflegungssätze:

Einrichtung:	2-Tage	3-Tage	4-Tage	5-Tage
Hort			80,00 €	88,00 €
Kindergarten	46,00 €	60,00 €	74,00 €	83,00 €
Kinderkrippe				80,00 €

Neue Verpflegungssätze ab 1.1.2025:

Einrichtung:	2-Tage	3-Tage	4-Tage	5-Tage
Hort			85,00 €	95,00 €
Kindergarten	49,00 €	65,00 €	79,00 €	91,00 €
Kinderkrippe				84,00 €

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Erste Satzung der Gemeinde Bergkirchen zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)

Vom

Aufgrund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1

§ 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a bis c (Tagesverpflegung) der Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung der Gemeinde Bergkirchen vom 29.11.2023 erhält folgende Fassung:

„a. In der Kinderkrippe (für 5 Tage pro Woche)	84,00 Euro
b. Im Kindergarten	
i. 2 x Essen pro Woche	49,00 Euro
ii. 3 x Essen pro Woche	65,00 Euro
iii. 4 x Essen pro Woche	79,00 Euro
iv. 5 x Essen pro Woche	91,00 Euro
c. Im Hort	
i. 4 x Essen pro Woche	85,00 Euro
ii. 5 x Essen pro Woche	95,00 Euro.“

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

7. Neuerlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung

Sachverhalt:

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher Teil
am 23.07.2024

Seite: 12

Aufgrund gestiegener Personal- und Sachkosten sind erstmalig seit Bestehen der gemeindlichen Mittagsbetreuung die Benutzungsgebühren anzupassen. Ebenfalls sind die gestiegenen Verpflegungsausgaben in den betreffenden Monatspauschalen zu berücksichtigen. Im Nachfolgenden werden die Änderungen zum 1.1.2025 angeführt:

Benutzungsgebühren:

Gebühren Mittagsbetreuung Gemeinde	Bislang	Neu ab 25
für eine Buchungszeit von vier Wochenstunden	50,00 €	58,00 €
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Wochenstunden	55,00 €	64,00 €
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Wochenstunden	60,00 €	70,00 €
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Wochenstunden	65,00 €	76,00 €
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Wochenstunden	70,00 €	82,00 €
für eine Buchungszeit von acht bis neun Wochenstunden	75,00 €	88,00 €
für eine Buchungszeit von neun bis zehn Wochenstunden	80,00 €	94,00 €
für eine Buchungszeit von zehn bis elf Wochenstunden	85,00 €	100,00 €
für eine Buchungszeit von elf bis zwölf Wochenstunden	90,00 €	106,00 €
für eine Buchungszeit von zwölf bis dreizehn Wochenstunden	95,00 €	112,00 €
für eine Buchungszeit von dreizehn bis vierzehn Wochenstunden	100,00 €	118,00 €
für eine Buchungszeit von vierzehn bis fünfzehn Wochenstunden	105,00 €	124,00 €
für eine Buchungszeit von fünfzehn bis sechzehn Wochenstunden	110,00 €	130,00 €
für eine Buchungszeit von sechzehn bis siebzehn Wochenstunden	115,00 €	136,00 €
für eine Buchungszeit von siebzehn bis achtzehn Wochenstunden	120,00 €	142,00 €

Mensaverpflegung:

Auf den Inhalt der Sitzung vom 25.06.2024 wird Bezug genommen, wonach der Gemeinderat beschlossen hat, dass die neuen Preise für die Mittagsverpflegung in der Satzung zum 1.1.2025 anzupassen sind. Die Preise alt/neu werden nochmals zur Information dargestellt.

Verpflegung Mittagsbetreuung Gemeinde	Bislang	Neu ab 25
Essen an 2 Tagen pro Woche	45,00 €	47,00 €
Essen an 3 Tagen pro Woche	60,00 €	62,00 €
Essen an 4 Tagen pro Woche	73,00 €	76,00 €
Essen an 5 Tagen pro Woche	84,00 €	87,00 €

Ferienpauschale:

Zusätzlich erhöht sich die Ferienpauschale von 15 € auf 17,50 € pro Tag (einschließlich Essen)

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende Gebührensatzung:

Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührensschuldner
- § 3 Gebührentatbestand
- § 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 5 Gebührenmaßstab
- § 6 Gebührensatz
- § 7 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 8 Inkrafttreten

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung)

vom

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die
Gemeinde Bergkirchen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Mittagsbetreuung (§ 1 der Mittagsbetreuungs-
Satzung) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhalts-
verpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in
ihrem Auftrag das Kind in die Mittagsbetreuung aufgenommen wird. Gebührensschuldner
sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen
für das Kind übertragen wurde.

- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Mittagsbetreuung. Die
Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vo-
rübergehender Abwesenheit fort.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.
- (3) Die Gebühr wird an 11 Monaten (September bis Juli) erhoben.
- (4) Bei einer Rückgabe der Abbuchung durch die Bank ist die anfallende Rücklastgebühr in Rechnung zu stellen.
- (5) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) KAG i.V. mit § 240 AO zu entrichten.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Mittagsbetreuung (Buchungszeiten) sowie nach der gewählten Verpflegungsform.
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Mittagsbetreuung betreut wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden gemäß § 5 erhoben und betragen:

a)	für eine Buchungszeit von vier Wochenstunden	58,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von vier bis fünf Wochenstunden	64,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Wochenstunden	70,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Wochenstunden	76,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von sieben bis acht Wochenstunden	82,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von acht bis neun Wochenstunden	88,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von neun bis zehn Wochenstunden	94,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von zehn bis elf Wochenstunden	100,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von elf bis zwölf Wochenstunden	106,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von zwölf bis dreizehn Wochenstunden	112,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von dreizehn bis vierzehn Wochenstunden	118,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von vierzehn bis fünfzehn Wochenstunden	124,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von fünfzehn bis sechzehn Wochenstunden	130,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von sechzehn bis siebzehn Wochenstunden	136,00 Euro,
	für eine Buchungszeit von siebzehn bis achtzehn Wochenstunden	142,00 Euro,

Fortsetzungsblatt zur Niederschrift

öffentliche und teilweise nicht öffentliche Sitzung des Gemeinderates, Öffentlicher
Teil
am 23.07.2024

Seite: 15

- b) Die Mensaverpflegung kann für zwei, drei, vier oder fünf Tage pro Woche gebucht werden. Die Monatsbeiträge sind wie folgt

Essen an 2 Tagen pro Woche	47,00 Euro,
Essen an 3 Tagen pro Woche	62,00 Euro,
Essen an 4 Tagen pro Woche	76,00 Euro,
Essen an 5 Tagen pro Woche	87,00 Euro.

- c) Die Ferienbetreuung kann tageweise gebucht werden, sofern sie angeboten wird. Die Anmeldung ist verbindlich, die Kosten entstehen auch bei Nichterscheinen des Kindes. Die Kosten einschließlich Essen belaufen sich auf 17,50 € pro Tag und werden gesondert zum Monatsersten vor Ferienbeginn für die angemeldete Ferienbetreuung abgebucht.

- (2) Die Benutzungsgebühr ist auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Auf Anforderung sind entsprechende Nachweise vor zu legen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung vom 10.05.2023 (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) außer Kraft.

Gemeinde Bergkirchen, den
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Abstimmungsergebnis:

Anwesende:	19
Ja:	19
Nein:	0
Pers. beteiligt:	

8. Informationen des Ersten Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder des Gemeinderates

- Zensus 2022:
7.422 Personen (Stichtag 15.05.2022) mit alleinigem oder Hauptwohnsitz in der Gemeinde Bergkirchen;
entspricht einem Bevölkerungsminus von 388 Personen gegenüber Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011;
tatsächlich fehlen zu oben ermittelter Personenzahl (7.422) 500 Personen gemäß Melderegister;
bis Ende 2024 Anhörungsphase, indem Abweichungen zwischen lokalen Zahlen und Ergebnissen des Zensus gemeldet und geprüft werden;
finale Zahlen Mai 2025 dienen als Grundlage für Kommunalwahl;

- Vollsperrung Römerstraße 5-15, Bergkirchen:
Kanal- und Wasseranschlussarbeiten im Zeitraum 29.07.2024 bis 02.08.2024;
Umleitung über Mühlstraße, Kreuzbergstraße, Kirchbergstraße;
Ampelschaltung über den Hohlweg Kreuzbergstraße, da die Straße nicht für Begegnungsverkehr ausreicht;

Der 1. Vorsitzende schließt den öffentlichen Teil der Sitzung und leitet auf den nichtöffentlichen Teil über.

Robert Axtner
Vorsitzender
Erster Bürgermeister

Ramona Probst
Schriftführer/in